

Ziele und Folgen von Verfahren am „Familiengericht“

**Zwischen Wächteramt und Hilfeleistungsauftrag
sitzt das Jugendamt**

Am Beispiel:

BGB § 1666

**Gerichtliche Maßnahmen bei
Gefährdung des Kindeswohls**

BGB § 1671

**Getrenntleben bei gemeinsamer
elterlicher Sorge**

BGB § 1666

**Gerichtliche Maßnahmen bei
Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

BGB § 1671

**Getrenntleben bei gemeinsamer
elterlicher Sorge**

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) ...

BGB
§ 1666

SGB VIII §1 Abs, 3 (1)

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) ...
- (3) 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
...
- (4) ...

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
 2. ...
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
...

BGB
§ 1671

SGB VIII §1 Abs, 3 (2)

Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge

- (1)...
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
1. ... die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
 - (3) ...

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. ...
 4. ...

BGB § 1666

SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

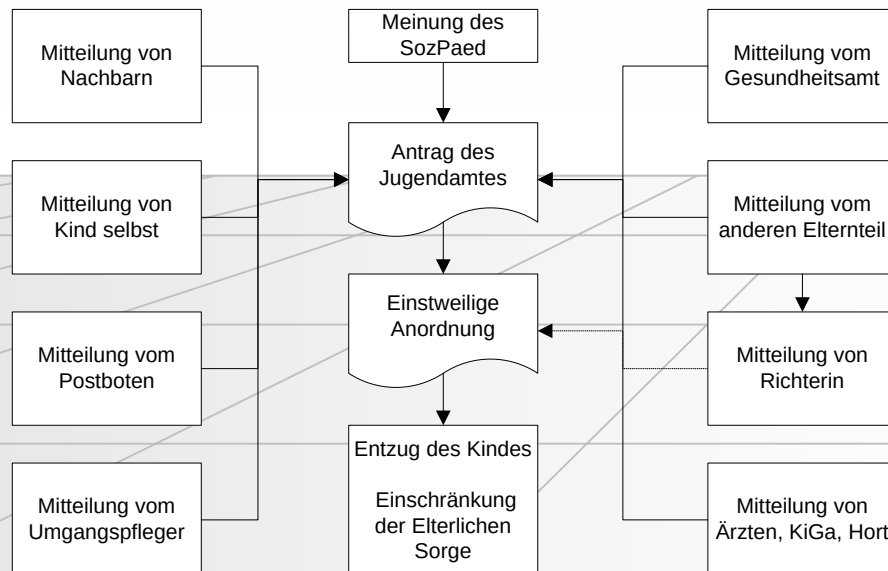
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet..... so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) ...
- (3) 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
- ...
- (4) ...

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
2. ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- ...



BGB § 1671

SGB VIII
§1 Abs, 3 (2)

SGB VIII §17

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. ...
4. ...

§ 17

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, ... Die Beratung soll helfen,
1. ...
2. ...
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.
- (3) ...damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

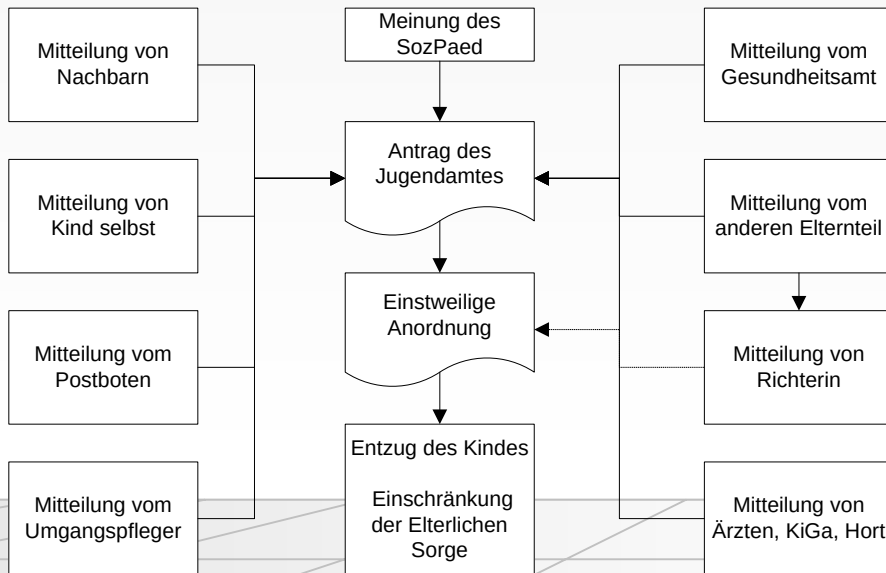
BGB § 1666

SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
(2) ...
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
2. ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.



§ 67a

Datenerhebung

- (1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. ...
(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.

BGB § 1671

SGB VIII
§1 Abs, 3 (2)

SGB VIII
§17

SGB VIII §50

SGB VIII § 17

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, ... Die Beratung soll helfen,
...
3. Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 50

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), 2...
- 2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

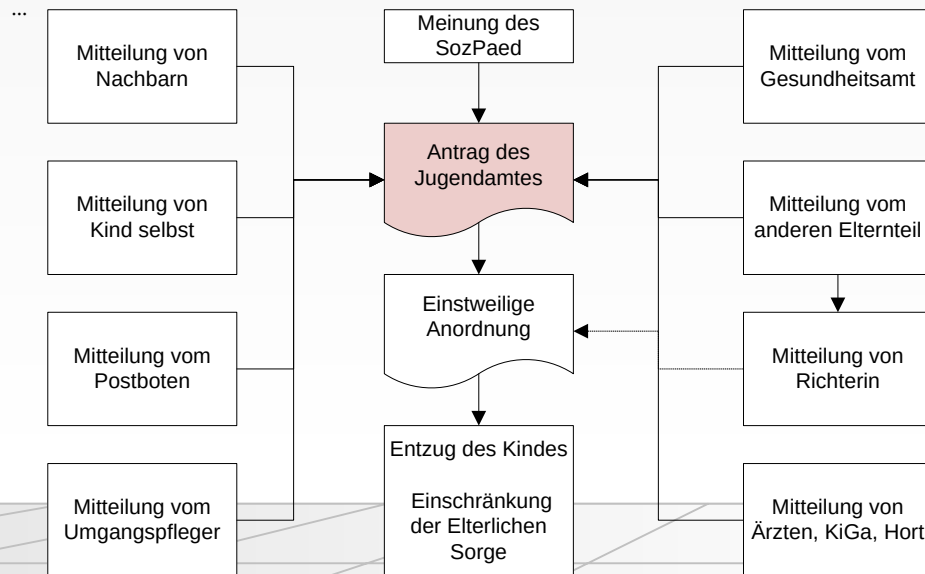
BGB § 1666

SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
(2) ...
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
 2. ...
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.



§ 67a

Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. ...

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.

BGB § 1671

SGB VIII
§1 Abs, 3 (2)

SGB VIII
§17

SGB VIII §50

SGB VIII § 17

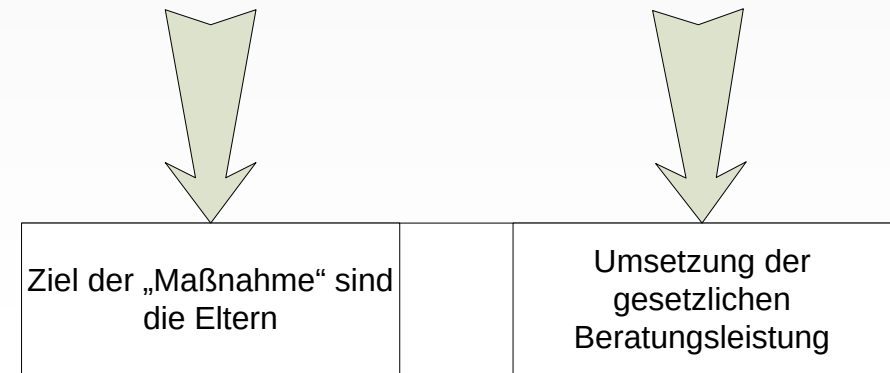
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, ... Die Beratung soll helfen,

§ 50

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen



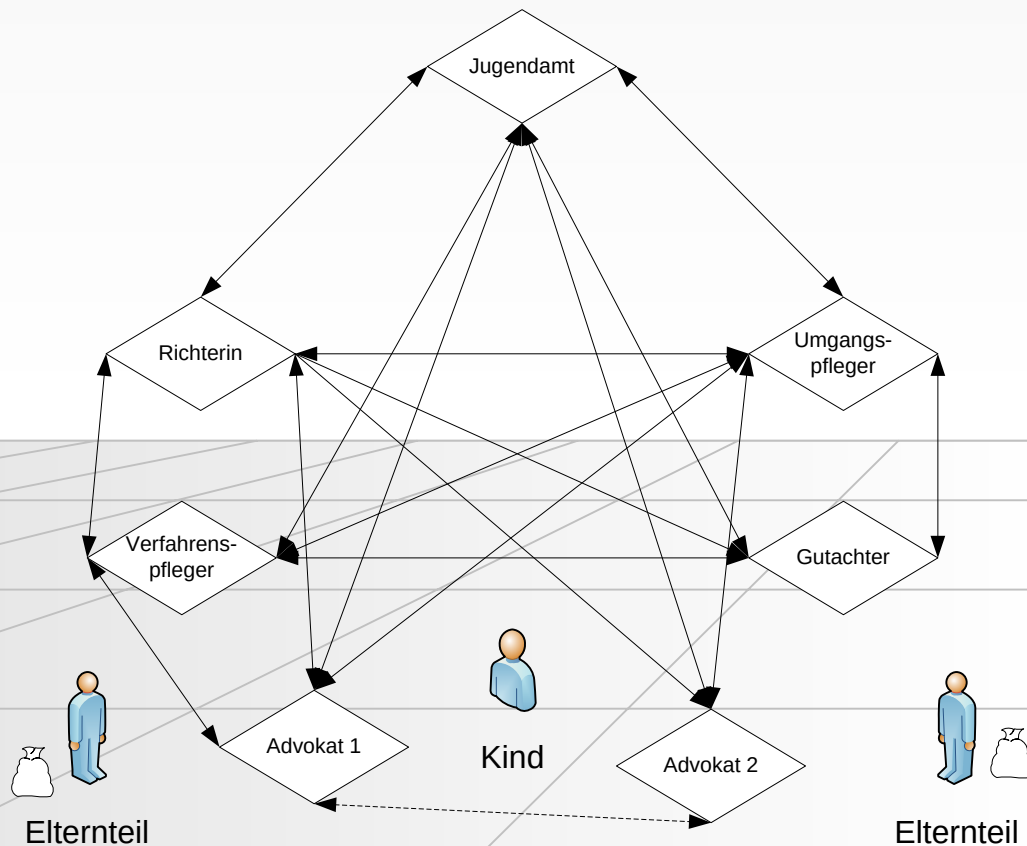
BGB § 1666

SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
(2) ...
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. ...
2. ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
...



BGB § 1671

SGB VIII
§1 Abs, 3 (2)

SGB VIII
§17

SGB VIII §50

Umsetzung der
gesetzlichen
Beratungsleistung

(freiwillige Angaben !! Wenn keine Angaben gemacht werden, globale Angebote wie rechts). Angaben unterliegen der Schweigepflicht (StGB §203) des SozPaeds.

- Kurzer Abriss der Lebensumstände
- Kurzer Abriss über die Pläne der Eltern

Daraus folgt die Vorstellung und Erklärung von

- Unterstützungsangeboten
- Literatur
- Veranstaltungen
- Angebote anderer Dienstleister



Bericht an Gericht:
Beratung erfolgt

Bei Schweigepflichtentbindung:
Welche Angebote wurden unterbreitet

2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

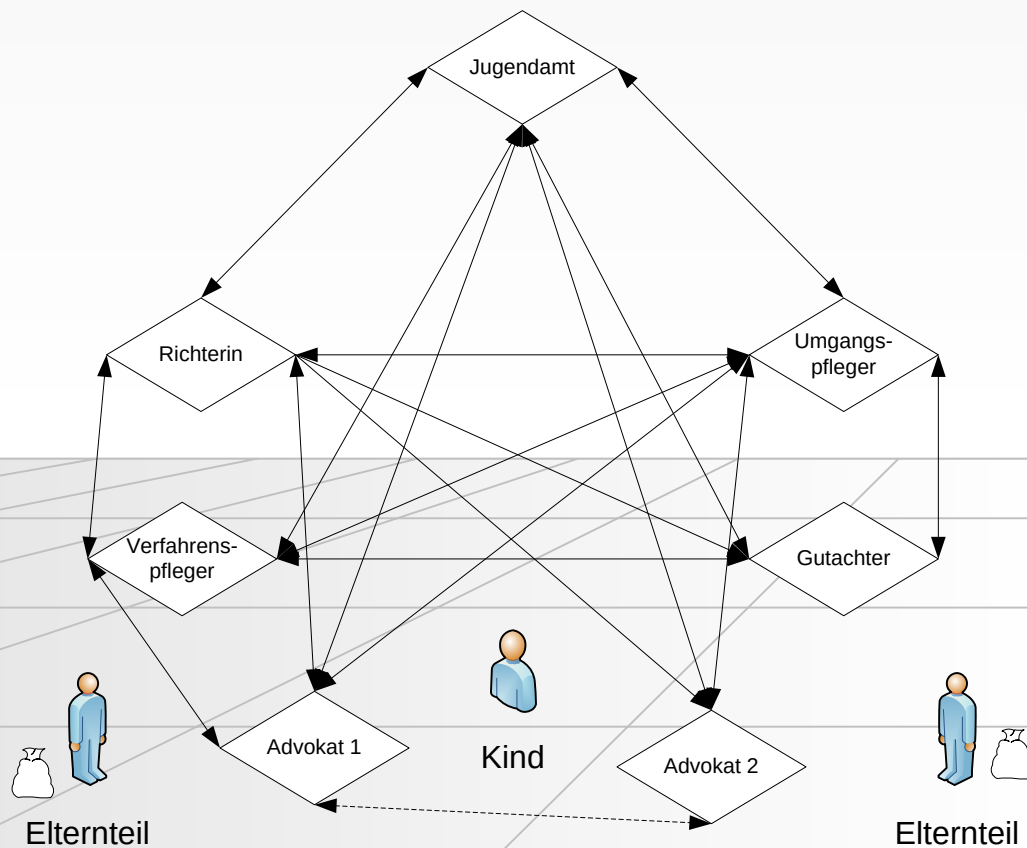
BGB § 1666

SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

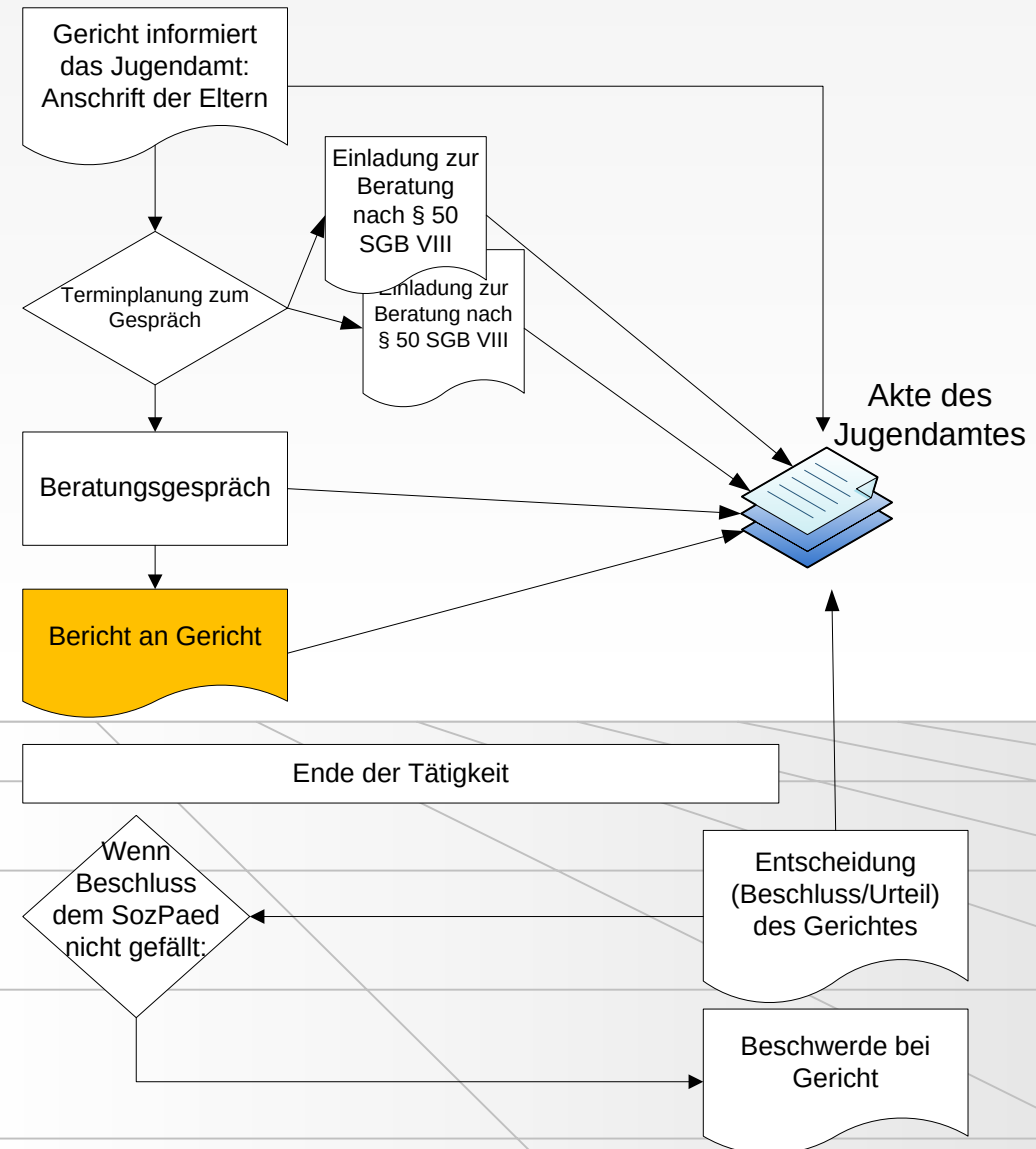
- (1) ...
 (2) ...
 (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. ...
 2. ...
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 ...

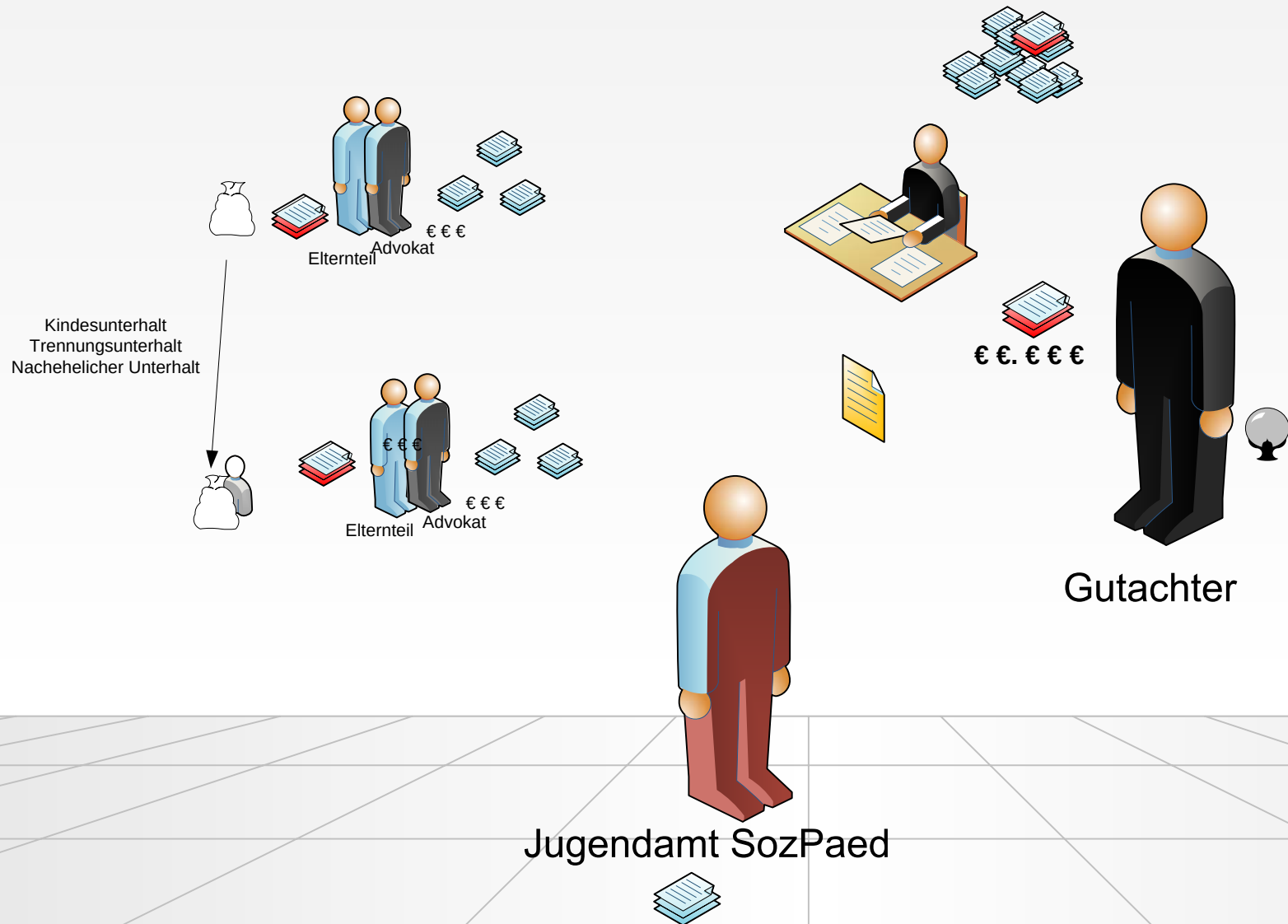


BGB § 1671

SGB VIII
§1 Abs, 3 (2) → SGB VIII
§17

SGB VIII §50





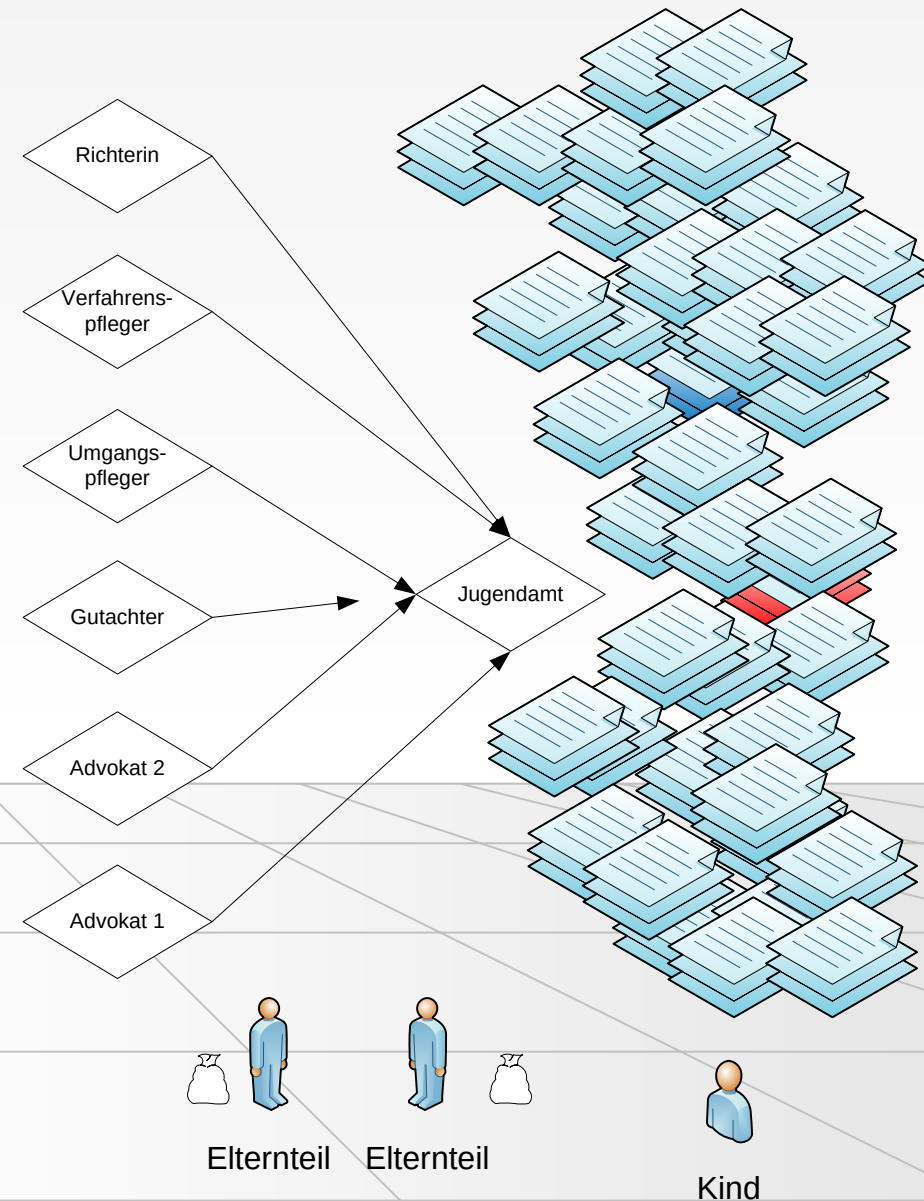
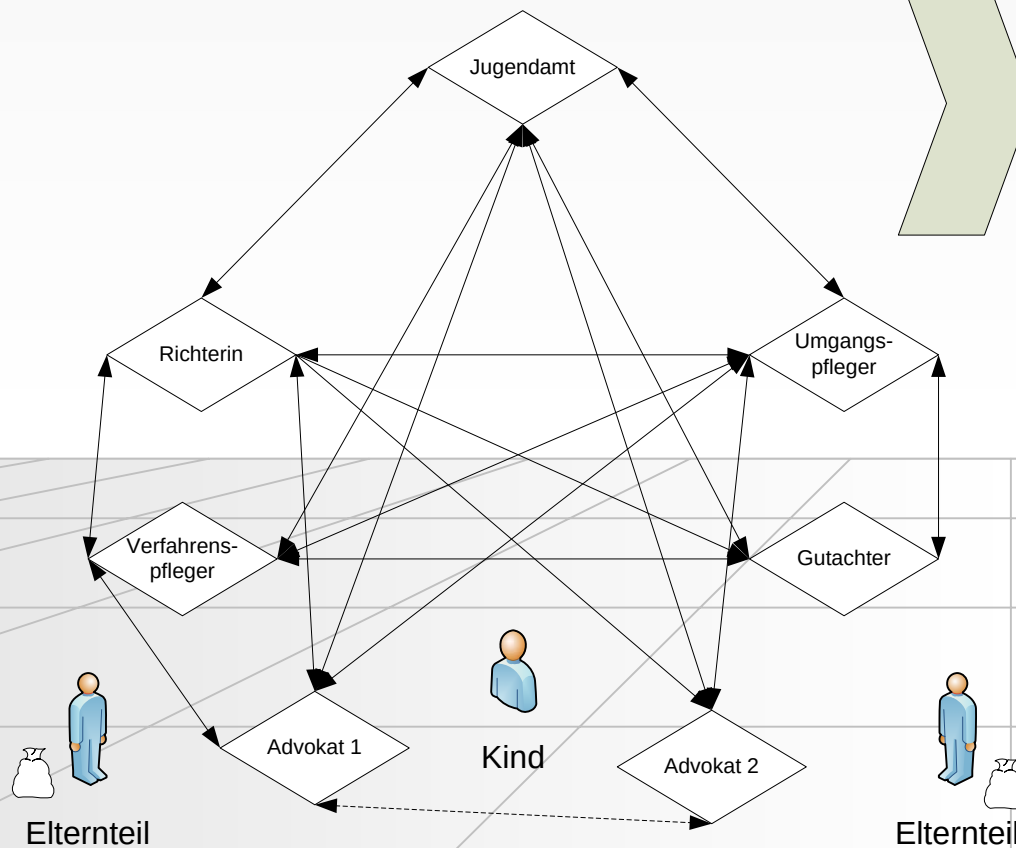
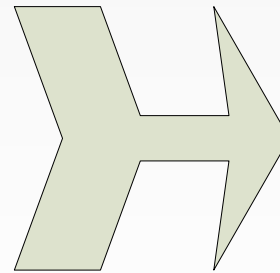
BGB §1666

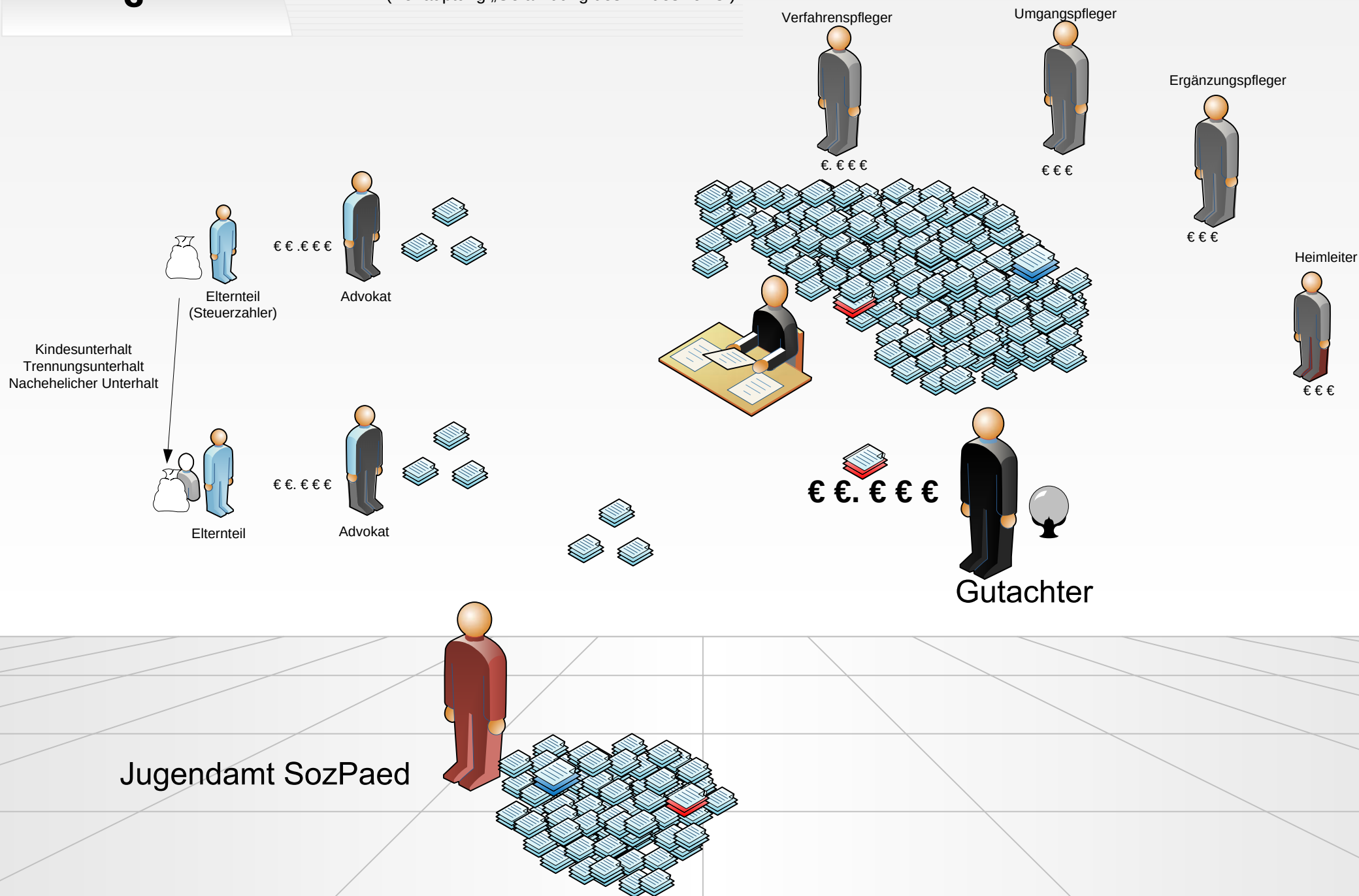
SGB VIII
§1 Abs, 3 (1)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) ...
 (2) ...
 (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. ...
 2. ...
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 ...

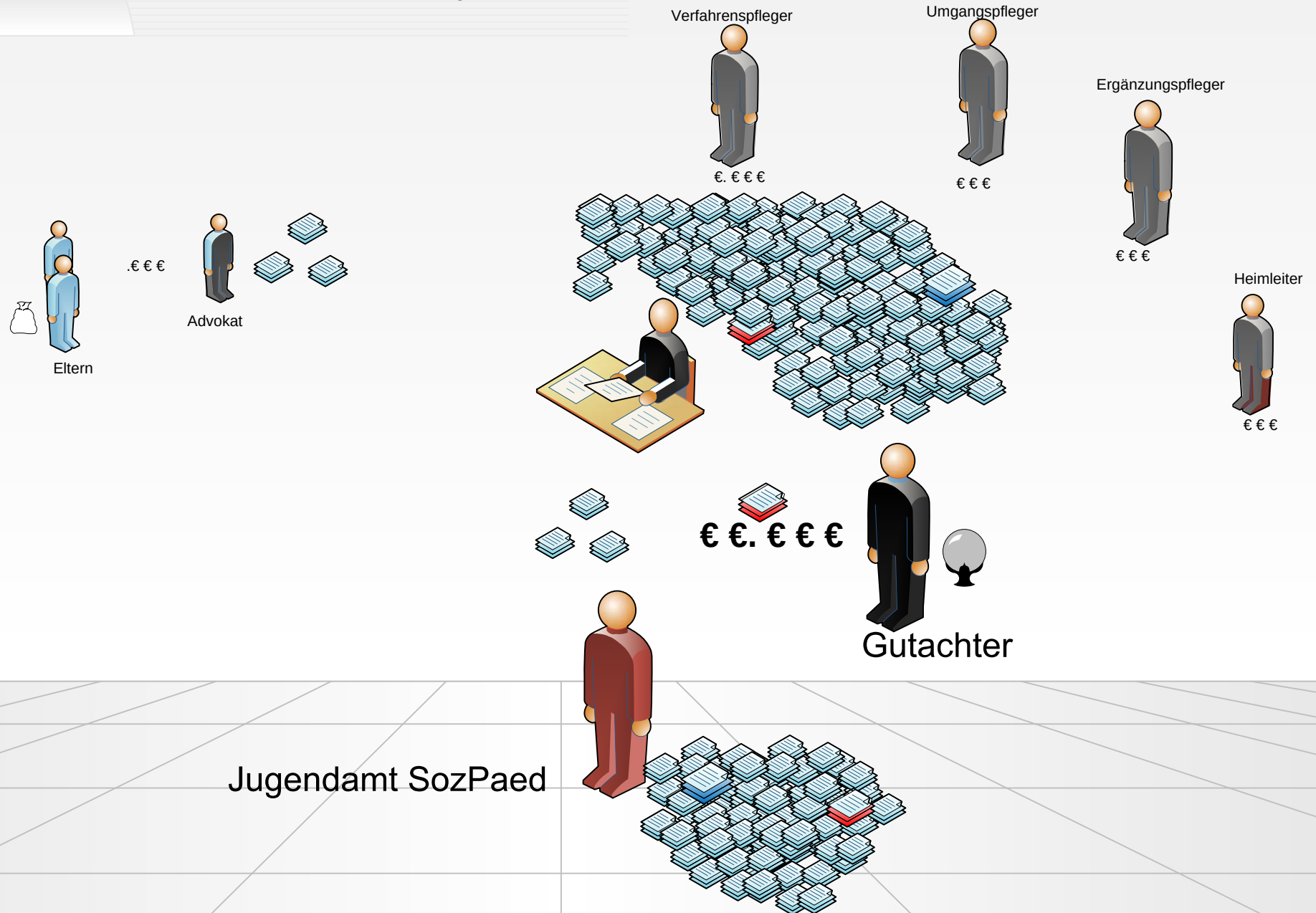




BGB §1666

Schutzauftrag ?????
Sonstwer behauptet
„Gefährdung des Kindeswohls“

Seite 12



Jugendamt SozPaed